



## KORREKTE WEINETIKETTIERUNG - HINWEISE FÜR WINZER

Stand: September 2016

### HINWEIS

Dieses Merkblatt bietet eine kurze Übersicht über wichtige Grundlagen der Etikettierung. Es richtet sich vor allem an den heimischen Winzer, kann aber auch für interessierte Laien aufschlussreich sein. Es will nicht alle Spezialfälle und Besonderheiten des Weinrechts aufzeigen, sondern dient vor allem zur Vermeidung häufiger Fehler.

Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann für etwaige Fehler keine Haftung übernommen werden.

### 1. Obligatorische Angaben bei Qualitäts- bzw. Prädikatswein, Landwein und Deutschem Wein

Qualitätswein bzw. Prädikatswein ggfs.mit Nennung des Prädikates	Landwein	Deutscher Wein
(mit Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung, z.B. „Baden“)	(mit Namen der geschützten geographischen Angabe, z.B. „Schwäbischer“)	
Herkunftsangabe (gängig: Deutscher Qualitätswein, Deutscher Prädikatswein)	Herkunftsangabe (gängig: Deutsches Erzeugnis)	(Herkunft bereits enthalten)
Amtliche Prüfungsnummer (gilt auch als Loskennzeichnung)	Loskennzeichnung	Loskennzeichnung
vorhandener Alkoholgehalt	vorhandener Alkoholgehalt	vorhandener Alkoholgehalt
Nennvolumen	Nennvolumen	Nennvolumen
Abfüllerangabe, eventuell abweichender Abfüllort	Abfüllerangabe, eventuell abweichender Abfüllort	Abfüllerangabe, eventuell abweichender Abfüllort
Allergenkennzeichnung	Allergenkennzeichnung	Allergenkennzeichnung

Die verpflichtend vorgeschriebenen Angaben sind in den Beispietiquetten in roter Farbe dargestellt. Sie sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen.

Sie sind deutlich lesbar in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen und müssen sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben. (näheres zu Schriftgrößen unter Punkt 1.1)

Jedoch dürfen Allergenkennzeichnung und Losnummer (bei Qualitätsweinen kann die Amtliche Prüfungsnummer als Loskennzeichnung gelten) auch außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden, in dem sich die anderen obligatorischen Angaben befinden.



**Achtung:** Bei inländischen Weinen müssen die Bezeichnungen Roséwein, Rosé oder Rotling angegeben werden. Ausnahme: vgl. Anmerkungen zu Weinarten auf Seite 6.

**Abweichender Abfüllort:** Wenn die Abfüllung an einem anderen Ort als dem Sitz des Abfüllers erfolgt, muss die Abfüllerangabe einen Hinweis auf den genauen Ort enthalten, an dem die Abfüllung erfolgte.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Abfüllung an einem anderen Ort in unmittelbarer Nachbarschaft des Sitzes des Abfüllers erfolgt.

**Allergenangabe:** „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“. (nur wenn  $SO_2 > 10$  mg/l)  
Falls bei der Weinbereitung Behandlungsmittel auf Basis von Milch- oder Eiprodukten verwendet wurden, ist dies zu kennzeichnen, sofern diese im Wein nachweisbar sind (0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym).

### 1.1. Vorschriften zu Schriftgrößen sind bei folgenden Kennzeichnungselementen der obligatorischen Angaben zu beachten:

- **Bezeichnung des Lebensmittels (= ...Wein)**
- **Allergenkennzeichnung**
- **Abfüller / Importeur**



**Legende:**

- 1 Oberlinie
- 2 Versallinie
- 3 Mittellinie
- 4 Grundlinie
- 5 Unterlinie
- 6 x-Höhe
- 7 Schriftgröße

Die o.g. Bezeichnungselemente sind in einer Mindestschriftgröße von 1,2 mm bezogen auf die x-Höhe (6 in der Legende) anzugeben.

**Sonderfall bei der Abfüllerangabe:**

Wenn der Name oder die Anschrift des Abfüllers aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe besteht oder eine solche enthält, sind Name und Anschrift folgendermaßen auf dem Etikett anzugeben: In Schriftzeichen, die höchstens halb so groß sind wie die für die Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe bzw. der Kategorie des betreffenden Weinbauerzeugnisses verwendeten Schriftzeichen.

- **Nennvolumen:**

Flascheninhalt in mL	Größe der Ziffern in mm
5 - 50	2
mehr als 50 - 200	3
mehr als 200 - 1000	4
Mehr als 1000	6

Die Angabe hat in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit zu erfolgen, beispielsweise 0,75 L oder 0,75 Liter oder 75 cL oder 750 mL.

Mögliche Volumeneinheiten: Liter, Zentiliter oder Milliliter



- **Vorhandener Alkoholgehalt**

Flascheninhalt in mL	Größe der Ziffern in mm
bis 200	2
mehr als 200 - 1000	3
Mehr als 1000	5

Der Gehalt ist in Volumenprozent durch volle oder halbe Einheiten anzugeben. Der Angabe der Zahl ist das Symbol „% vol.“ anzufügen. Die Angabe „alc.“ kann vorangestellt werden.

Zu beachten: Die Angabe des Alkoholgehalts in der Etikettierung darf vom tatsächlichen vorhandenen Alkoholgehalt um höchstens  $\pm 0,5$  % vol abweichen.

## 2. FAKULTATIVE ANGABEN

Diese können zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise Jahrgang, Rebsorte, Lage- und Gemeindeangaben.

Die Verwendung dieser Angaben muss unter Beachtung weinrechtlicher Regelungen erfolgen. Diese Angaben sind bei den Beispietiquetten in schwarz gehalten.

### **Bei der Angabe „Weißherbst“ ist folgendes zu beachten:**

Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Diese Angabe ist nur zulässig für die Bezeichnung von Qualitätswein und Prädikatswein. Die Angabe Rosé(wein) entfällt bei der Deklaration „Weißherbst“. Beachten Sie hierzu die näheren Erläuterungen auf Seite 6.

Beachten Sie auch die einschränkenden Hinweise zu diesen Angaben bei den jeweiligen Beispietiquetten.

### **Die Begriffe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „Geschützte geographische Angabe“:**

Die Namen der bisherigen bestimmten Anbaugebiete sind nunmehr geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.), die Namen der bisherigen Landweingebiete sind jetzt geschützte geographische Angaben (g.g.A.).

Diese Begriffe sind derzeit in der Etikettierung nicht verpflichtend vorgeschrieben, sie können ergänzend wie folgt verwendet werden:

- Bei Qualitäts- und Prädikatsweinen:  
„Geschützte Ursprungsbezeichnung“ und der Name derselben, z. B. „Württemberg“, „Baden“.
- Bei Landweinen:  
„Geschützte geographische Angabe“ und der Name derselben,  
z. B. „Schwäbischer Landwein“, „Taubertäler Landwein“

## 3. WEITERE ANGABEN

Zusätzlich zu den obligatorischen und fakultativen Angaben können noch weitere Angaben gemacht werden. Diese müssen wahr und dürfen nicht irreführend sein.



## 4. Beispiiletiketten

### Qualitätswein

**WÜRTTEMBERG**  
Geschützte Ursprungsbezeichnung  
2014er Fleiner Sonnenberg  
Riesling

Deutscher Qualitätswein

Erzeugerabfüllung  
Weingut Bierernst, Glattweg 5, D-74233 Flein

0,75 L      A.P.Nr. 8999 01 10      11 % vol

Enthält Sulfite

### Prädikatswein

**BADEN**  
Geschützte Ursprungsbezeichnung  
2013er Oberbergener Vulkanfelsen  
Spätburgunder **Auslese**

Deutscher Prädikatswein

Erzeugerabfüllung  
Weingut Karl Leichtfuß Sonnwinkel 1  
D-79235 Oberbergen

0,75 L      A.P.Nr. 9999 01 10      13,5 % vol

Enthält Sulfite

### Landwein

**Schwäbischer Landwein**  
Geschützte geographische Angabe

2014er  
Riesling

Erzeugerabfüllung  
Weingut Bierernst, Glattweg 5, D-74233 Flein

1 L      L 109      10,5 % vol

Deutsches Erzeugnis  
Enthält Sulfite



Anmerkung: Zur Angabe der Herkunft könnte statt „Deutsches Erzeugnis“ auch „Schwäbischer Landwein aus Deutschland“ verwendet werden.

Die im Beispielticket verwendete Variante ist verbreiteter.

**Bei Landweinen ist die Angabe von geschützten Ursprungsbezeichnungen (z.B. „Baden“), Bereichen, Gemeinden und Lagen nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn diese Begriffe Teil eines Firmenlogos sind.**

**Beachten Sie auch die Hinweise zur Verwendung von Angaben zu Weinarten.**

**Etikettenbeispiel für Wein, der weder Qualitäts- noch Landwein ist:**

**„Deutscher Wein“**



Zu beachten:

**Das europäische Recht erlaubt grundsätzlich die Angabe von Jahrgangs- und Rebsortenangaben, sofern die Weine Zertifizierungsbedingungen erfüllen. Die Ausgestaltung dieser Zertifizierungsbedingungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Halten Sie im Zweifelsfall Rücksprache mit ihrer zuständigen Weinkontrolle.**

**Die deutsche Weinverordnung begrenzt die Verwendung von Rebsortenangaben wie folgt:**

Weine, die nicht Qualitätsweine (g.U.) oder Landwein (g.g.A.) sind, dürfen nicht mit den im folgenden aufgeführten Rebsortennamen und deren Synonymen gekennzeichnet werden:

Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling

Die Angabe der oben nicht aufgeführten Rebsorte „Weißburgunder“ bzw. „Weißer Burgunder“ ist allerdings unzulässig, da sie eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält, nicht aber deren Synonyme „Pinot blanc“ bzw. „Pinot bianco“.



Bei der Angabe über die Abfüllung können die Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“ hier nicht verwendet werden. Die Begriffe „Weingut“, „Weinbau“, „Weingärtner“ und „Winzer“ sind bei der Abfüllerangabe nur dann zulässig, wenn sie Teil des Namens des Abfüllers sind. Eine weitere Wiederholung, auch als Logo, ist nicht zulässig,

Wie bei den Landweinen dürfen keine Gemeinden und Lagen angegeben werden. Auch die Namen von geschützten Ursprungsbezeichnungen (z.B. „Württemberg“) und geschützten geografischen Angaben (z.B. „Taubertäler“) dürfen nicht verwendet werden.

Beachten Sie auch die Hinweise zur Verwendung der Angabe von Weinarten auf Seite 6.

## 5. ALLGEMEINE HINWEISE:

Anlass zu Beanstandungen geben häufig falsche Angaben zu:

Weinarten

Abfüllerangabe

Betrieb

### WEINARTEN

ZUR VERMEIDUNG VON FEHLERN EINIGE NÄHERE ERLÄUTERUNGEN ZUR ANGABE VON WEINARTEN UND EINEM BESCHREIBENDEN HERSTELLUNGSVERFAHREN:

**Roséwein bzw. Rosé, Weißherbst, Rotling, Schillerwein, Badisch Rotgold, Blanc de Noir**

Bei inländischem Wein **müssen die Angaben Roséwein, Rosé oder Rotling** angegeben werden.

Ein Roséwein bzw. Rosé muss ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellt sein. Er muss eine blass- bis hellrote Farbe aufweisen.

Bei **Qualitätswein** und **Prädikatswein** (nicht bei Landwein und Deutschem Wein) darf die Angabe „**Weißherbst**“ nur unter folgenden Bedingungen gebraucht werden:

Ein solcher Wein muss aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hell gekeltertem Most hergestellt werden (inklusive eines eventuellen Anteils an Süßreserve).

Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.

Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Roséwein nicht verwendet werden. Eine Farbe ist nicht vorgeschrieben.

**Rotling** darf nur bereitet werden aus einem Gemisch von weißen und roten Trauben. Die Trauben dürfen zum Zeitpunkt der Mischung ganz oder teilweise gemischt sein. Er muss eine blass- bis hellrote Farbe haben.

Bei **Qualitätsweinen** und Prädikatsweinen mit der Angabe „**Württemberg**“ darf statt der Angabe Rotling die Bezeichnung „**Schillerwein**“ gebraucht werden.

Bei **Qualitätsweinen** und Prädikatsweinen mit der Angabe „**Baden**“ darf anstelle der Angabe Rotling die Bezeichnung „**Badisch Rotgold**“ mit dem Zusatz „**Grauburgunder und Spätburgunder**“ gebraucht werden. Der Anteil des Grauburgunders muss mindestens 50 % betragen.



Die Angabe „**blanc de noir(s)**“ ist als Beschreibung eines Herstellungsverfahrens anzusehen. Sie darf verwendet werden für Weine von **weiß gekelterten Rotweitrauben**. Sie kann sowohl für Deutschen Wein, Landwein und Qualitäts- bzw. Prädikatswein benutzt werden.

Wird die Bezeichnung „blanc de noir(s)“ verwendet, muss das Erzeugnis zu 100 % aus Rotweitrauben (auch unterschiedlicher Rebsorten) bereitet worden sein.

Im Gegensatz zum vollständigen Sortenreinheitsgebot bei Weißherbst gelten bei „blanc de noir(s)“ bei einer Rebsortenangabe die bekannten Verschnittregelungen.

Da das beschreibende Herstellungsverfahren „blanc de noir(s)“ einen Hinweis auf die Farbe enthält, muss das Erzeugnis in seinem Erscheinungsbild diesem Hinweis entsprechen. Sofern ein „blanc de noir(s)“ eine rötliche Färbung aufweist erfüllt er die Bedingungen eines Roséweins und die Angabe der Weinart „Rosé(wein)“ wäre verpflichtend vorgeschrieben.

## **ABFÜLLERANGABE**

Die Abfüllerangabe wird ergänzt durch die Begriffe „Abfüller“ oder „abgefüllt von“.

Werden andere Behältnisse als Flaschen abgefüllt, sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von“ durch die Begriffe „Verpacker“ oder „verpackt von“ zu ersetzen.

Bei Lohnabfüllung wird die Angabe des Abfüllers jedoch ergänzt durch den Begriff „abgefüllt für“. Der Lohnabfüller kann genannt werden. In diesem Fall wird der Begriff „abgefüllt für...von...“ verwendet.

Der Begriff „Abfüller“ ist nicht erforderlich, wenn einer der folgenden Begriffe (nur zulässig bei Qualitäts- bzw. Prädikatsweinen und Landweinen) verwendet wird:

„**Erzeugerabfüllung**“: Darf nur verwendet werden von einem Weinbaubetrieb, in dem die für den so bezeichneten Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden und der diesen Wein im eigenen Betrieb abgefüllt hat.

„**Gutsabfüllung**“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Erzeugerabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass

- der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muss,
- die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische Ausbildung nachweisen kann und
- die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

„**Schlossabfüllung**“: Darf nur verwendet werden, sofern die Voraussetzungen für „Gutsabfüllung“ vorliegen. Zusätzlich ist erforderlich, dass

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.



## **BETRIEB**

Die Begriffe **Weingut, Weinbau, Weingärtner, Winzer, Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift** sind Qualitätsweinen und Landweinen vorbehalten, sofern

- der Wein ausschließlich aus Trauben gewonnen wurde, die von Rebflächen dieses Betriebs stammen und
- die Weinbereitung vollständig in diesem Betrieb erfolgt ist.

Wichtige Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung (EG) Nr. 607/2009
- Weingesetz vom 18. Januar 2011
- Weinverordnung vom 21. April 2009

### ***Kontakt***

- Gemeinsame Internetseite der Untersuchungsämter: <http://www.untersuchungsaeemter-bw.de>
- CVUA Freiburg, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100; eMail: [poststelle@cvuafr.bwl.de](mailto:poststelle@cvuafr.bwl.de)
- CVUA Karlsruhe, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-3611, Fax: 0721 / 926-55 39; eMail: [poststelle@cvuaka.bwl.de](mailto:poststelle@cvuaka.bwl.de)
- CVUA Stuttgart, Schaflandstr.: 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/3426-1234, Fax.: 0711/58 88 76, eMail: [poststelle@cvuas.bwl.de](mailto:poststelle@cvuas.bwl.de)